



Internationale Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten

18. – 21. Januar 2011 · Messegelände Düsseldorf

**bowling
world @ ima**

**coffee
world @ ima**

**Service Solution
Village @ ima**

Anmeldeformulare 2011

- | | |
|-----|---|
| A/1 | ANMELDUNG |
| A/2 | PRODUKT-/LEISTUNGSVERZEICHNIS AUSSTELLER |
| A/3 | ANMELDUNG MITAUSSTELLER |
| B | PREISLISTE |
| C | WERBEMÖGLICHKEITEN |
| D | BESONDERE MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN |
| E | ALLGEMEINE MESSE- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN |
| F | VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR AUSSTELLER |

Produkt-/Leistungsverzeichnis – Achtung neue Nummerierung!

01.00 Warenautomaten

- 01.01 CD-Automaten
- 01.02 Kondom-Automaten
- 01.03 Flaschen-/Dosenautomaten
- 01.04 Heißgetränke-Automaten
- 01.05 Hygiene-Automaten
- 01.06 Kaltgetränke-Automaten
- 01.07 Kaugummi-Automaten
- 01.08 Snack-/Süßwaren-Automaten
- 01.09 Tiefkühl-Automaten
- 01.10 Visitenkarten-Automaten
- 01.11 Zeitungs-Automaten
- 01.12 Zigaretten-Automaten
- 01.13 Zulieferware für Warenautomaten (Füllprodukte)
- 01.14 Sonstige Warenautomaten

02.00 Leistungsautomaten

- 02.01 Abrechnungs-Automaten
- 02.02 Banknoten-Leseautomaten
- 02.03 Einlass-Automaten
- 02.04 Fahrkarten-Automaten
- 02.05 Foto-Automaten
- 02.06 Geldwechsel-Automaten
- 02.07 Zeitautomaten
- 02.08 Geldzähl-/Geldsortiergeräte

03.00 Unterhaltungsautomaten

- 03.01 Bingo-Automaten
- 03.02 Cyber Space/Virtual Reality
- 03.03 Fahrsimulatoren/Autoscooter
- 03.04 Flipper
- 03.05 Geldspielgeräte
- 03.06 Gesellschaftsspiele
- 03.07 Kiddie Rides
- 03.08 Kinderkarussells
- 03.09 Musikboxen
- 03.10 Punktespiele
- 03.11 TV-Spielgeräte
- 03.12 Touchscreens
- 03.13 Warengewinnspielgeräte
- 03.14 Internet-Terminals
- 03.15 Online Gaming
- 03.16 Sportwetten

04.00 Sportspielgeräte

- 04.01 Air Hockey
- 04.02 Carambolage
- 04.03 Darts
- 04.04 Elektronische Schützenstände
- 04.05 Fußball-Kicker
- 04.06 Pool-Billard
- 04.07 Snooker
- 04.08 Tischhockey

05.00 Casinobereich

- 05.01 Glücksspiele
- 05.02 Pokermaschinen
- 05.03 Slotmaschinen

06.00 Zubehör

- 06.01 Automatenständer
- 06.02 Billardzubehör
- 06.03 Einbruch- und Sicherheitssysteme
- 06.04 Spiel-Platinen
- 06.05 Spielhallen- und Gaststättenmobiliar und -zubehör
- 06.06 Werkzeuge
- 06.07 Zubehör für Waren- und Leistungsautomaten (technisches Zubehör)
- 06.08 Zubehör für Unterhaltungsautomaten
- 06.09 Münzprüfer
- 06.10 Security

07.00 EDV

- 07.01 Beratung
- 07.02 Hardware
- 07.03 Software
- 07.04 Vermietung/Leasing
- 07.05 Internet

08.00 Sonstiges

- 08.01 Alkoholtester
- 08.02 Dekorationen
- 08.03 Elektronikrecycling
- 08.04 Fachliteratur
- 08.05 Freizeitpark
- 08.06 Indoor-Spielplätze
- 08.07 Pokale
- 08.08 Transportgeräte
- 08.09 Tresore
- 08.10 Werbemittel
- 08.11 Zusatzsortimente (Snackartikel, Getränke etc.)
- 08.12 Reinigungsgeräte/Hygienebedarf
- 08.13 Historische Unterhaltungs- und Warenautomaten
- 08.14 Dienstleistung

09.00 bowling world

- 09.01 Bowlingbahnen und -maschinen
- 09.02 Bowlingausstattung, -zubehör
- 09.03 Bowling Spiele
- 09.04 Pro Shop
- 09.05 Einrichtung Bowling
- 09.06 Food & Beverage
- 09.07 Schankanlagen

10.00 coffee world

- 10.01 Kaffee- und Espressomaschinen
- 10.02 Kaffee-/Tee-/Kakao- Vendingautomaten
- 10.03 Kaffee, Espresso
- 10.04 Kaffeemühlen
- 10.05 Komponenten
- 10.06 Barista-Tools
- 10.07 Flavours, Sirups, Saucen, Toppings, Pasten
- 10.08 Pflege- und Reinigungsmittel
- 10.09 Geschirr, Gläser, Becher, Accessoires
- 10.10 süße & salzige Snacks

11.00 Service Solution Village

- 11.01 Autovermietung
- 11.02 Berufskleidung
- 11.03 Energieversorgung
- 11.04 Facility Management
- 11.05 Internet
- 11.06 Kreditauskunft
- 11.07 Kreditkarten
- 11.08 Logistik
- 11.09 Mobilfunk/Telekommunikation
- 11.10 Versicherung
- 11.11 Werbeartikel
- 11.12 Unternehmensberatung
- 11.13 Wartungs- und Reparaturservice (produktunabhängig)

Teilnahmegebühren			
Reguläre Standflächen ohne Standbau		Neuaussteller*	Regulär
• Reihenstand (1 Seite offen)	pro m ²	€ 178,00	€ 187,00
• Eckstand (2 Seiten offen)	pro m ²	€ 184,00	€ 194,00
• Kopfstand (3 Seiten offen)	pro m ²	€ 195,00	€ 205,00
• Blockstand (4 Seiten offen)	pro m ²	€ 201,00	€ 211,00
Die Mindeststandgröße beträgt 12 m ² .			
* Neuausstellern, die nach der IMA 2004 nicht ausgestellt haben, wird pro m ² ein Nachlass gewährt.			
Energiekostenpauschale - obligatorisch	pro m ²		€ 10,50
AUMA-Beitrag - obligatorisch	pro m ²		€ 0,60
Marketingpauschale - obligatorisch			
Die Pauschale enthält folgende Leistungen:			
• Katalogeintrag (jeder Besucher erhält automatisch den offiziellen IMA-Katalog)			
• Internetgrundeintrag			
• Werbemittel			
• 12 - 40 m ²		pro Aussteller	€ 695,00
• 41 - 100 m ²		pro Aussteller	€ 975,00
• über 100 m ²		pro Aussteller	€ 1.145,00
Pakete			
• IMA STARTER (nur für Erstaussteller)		pro Aussteller	€ 3.385,00
Komplettpaket: 9 m ² Reihen- oder Eckstand inkl. AUMA-Beitrag, Energiekosten- und Marketingpauschale, Standbau, Stromanschluss 3,3 kW (220V) ohne Verbrauch, Grundgebühr Stromanschluss, Standreinigung, Blendenbeschriftung (15 Buchstaben max.), 2 Ausstellerausweise. Im Komplettpaket enthalten sind folgende Standbauleistungen: - Teppichboden: Rips o.ä., Farbe Grau oder Blau, inkl. Abdeckfolie etc. - Konstruktion: Systemelemente, bestehend aus Stützen, Boden- und Deckenzargen, pulverbeschichtet, Farbe Lichtgrau. - Wände: HFP-Platten, 3,2 mm stark, Farbe Lichtgrau. - Decke: Nach Statik ausgerastert, ansonsten offen. - Blende: Vorgehängte Blende über den offenen Gangseiten, 300 mm hoch, weiß. Zur Grundausstattung gehören: 2 Ablagen, 4 Strahler, Steckdose (3-fach), 1 Tisch rund, 3 Stühle, 1 Infotheke, 1 Papierkorb. Alle weiteren Bestellungen und Nebenkosten sowie die obligatorische Versicherung gehen zu Lasten des Ausstellers.			
• Paket @ coffee world		pro Aussteller	€ 3.450,00
• Paket @ Service Solution Village		pro Aussteller	€ 3.450,00
Paket: 9 m ² Reihen- oder Eckstand inkl. AUMA-Beitrag, Energiekostenpauschale, Standbau, Stromanschluss 3,3 kW (220V) ohne Verbrauch, Grundgebühr Stromanschluss, Standreinigung, Blendenbeschriftung (15 Buchstaben max.), 3 Ausstellerausweise, kostenlose Werbemittel, Präsentation der Teilnehmer im Internet sowie auf einer Doppelseite im Katalog. Im Paket enthalten sind folgende Standbauleistungen: - Teppichboden: Rips o.ä., Farbe Grau oder Blau, inkl. Abdeckfolie etc. - Konstruktion: Systemelemente, bestehend aus Stützen, Boden- und Deckenzargen, pulverbeschichtet, Farbe Lichtgrau - Wände: HFP-Platten, 3,2 mm stark, Farbe Lichtgrau - Decke: Nach Statik ausgerastert, ansonsten offen - Blende: Vorgehängte Blende über den offenen Gangseiten, 300 mm hoch, weiß Zur Grundausstattung gehören: 2 Ablagen, 4 Strahler, Steckdose (3-fach), 1 Tisch rund, 3 Stühle, 1 Infotheke, 1 Papierkorb Alle weiteren Bestellungen und Nebenkosten sowie die obligatorische Versicherung gehen zu Lasten des Ausstellers.			
• Pro Shop Park @ bowling world		pro Aussteller	€ 2.350,00
Das Rundum-Sorglos-Paket beinhaltet folgende Leistungen: Komplettpaket: Präsentationsfläche im Rahmen der Gemeinschaftsfläche zu Sonderkonditionen, allgemeine Beleuchtung der Fläche, einmalige Vorabreinigung, tägliche Standreinigung, AUMA-Gebühr, kostenlose Werbemittel, Stromanschluss 3,3 kW (220V) inkl. Verbrauch, Blendenbeschriftung (15 Buchstaben max.), Präsentation der Teilnehmer im Internet sowie auf einer Doppelseite im offiziellen IMA-Katalog, der an alle Besucher verteilt wird, 2 Ausstellerausweise Im Komplettpaket enthalten sind folgende Standbauleistungen: - Teppichboden: Rips o.ä., Farbe Blau, inkl. Abdeckfolie etc. - Blende: Vorgehängte Blende über den offenen Gangseiten, 300 mm hoch, weiß. Zur Grundausstattung gehören: 1 Infotisch, 1 Sideboard, 2 Barhocker, 1 Auslegestrahler Alle weiteren Bestellungen und Nebenkosten sowie die obligatorische Versicherung gehen zu Lasten des Ausstellers.			

Teilnahmegebühren

MitAussteller

MitAusstellerg Gebühr	pro MitAussteller	€	120,00
Marketingpauschale für mitausstellende Firmen	pro MitAussteller	€	395,00

Ausstellerversicherung - obligatorisch

Der Aussteller nimmt an der von dem Veranstalter mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Versicherung teil, die diejenigen Risiken abdeckt, die in der mit "Versicherungsschutz für Aussteller" überschriebenen Anlage zu diesen Messe- und Ausstellungsbedingungen mit den weiter geltenden Konditionen genannt sind.

• bis 20 m²	je Unternehmen	€	215,00
• bis 100 m²	je Unternehmen	€	244,00
• ab 101 m²	je Unternehmen	€	300,00

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt.

Firma

Tel

Straße

Fax

PLZ, Stadt

Ansprechpartner

Land

Email



Bestellformular

Einfach ausfüllen und zurückfaxen
an: +49 211 90191 -127

AUSSENWERBEMÖGLICHKEITEN

PREIS

mit x markieren

Dreieckturm (2 x 3 m)

Miete und Montage
Miete, Montage und Produktion
* bei drei identischen Motiven3.059,- *
7.099,- *

Dreieckaufsteller (0,84 x 1,19 m)

Miete und Montage
Miete, Montage und Produktion
* bei drei identischen Motiven758,- *
1.085,- *

Großtransparent an den Hallenwänden (11,70 x 4,50 m)

Miete und Montage
Miete, Montage und Produktion4.729,-
7.099,-

Schallschutzwände (doppelseitig) (6 x 3,48 m)

Miete und Montage
Miete, Montage und Produktion
* bei zwei identischen Motiven4.269,- *
6.130,- *

INNENWERBEMÖGLICHKEITEN

Logo auf Hallenübersichten

(exklusiv für bis zu 5 Unternehmen)

759,-



Ihr Logo auf den Einlassautomaten

(exklusiv für 1 Unternehmen, 10 Automaten)

1.999,-



Deckenhänger (groß) im Eingang Nord

(5 x 3 m, exklusiv für bis zu 3 Unternehmen)

Miete und Montage
Miete, Montage und Produktion
* bei zwei identischen Motiven3.939,- *
5.469,- *

Deckenhänger (klein) im Eingang Nord

(6,0 x 0,8 m, exklusiv für bis zu 3 Unternehmen)

Miete und Montage
Miete, Montage und Produktion
* bei zwei identischen Motiven1.645,- *
2.139,- *

Wandsegel im Eingang Nord

(2 x 6 m, exklusiv für 2 Unternehmen)

Miete und Montage
Miete, Montage und Produktion3.059,-
4.099,-

KATALOGWERBUNG

Anzeige im Katalog

1/1 Seite, 4c
1/1 Seite, s/w
1/2 Seite, 4c
1/2 Seite, s/w1.829,-
1.129,-
1.399,-
709,-

Warengruppen

Zusätzliche Warengruppe
Logo je Warengruppe
Hervorhebung je Warengruppe29,-
63,-
63,-

Alphabetisches Ausstellerverzeichnis

Logo zum Ausstellereintrag

63,-



Hallenverzeichnis

Logo
Hervorhebung63,-
63,-

Alle Angebote werden nach dem Zeitpunkt der Buchung (Eingang Fax) und ausschließlich an Aussteller oder Mitaussteller der IMA 2011 vergeben. Alle Preise verstehen sich zzgl. 19 % MwSt. Änderungen vorbehalten! Die Sponsoring Gebühren sind zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 2. November 2010 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich als für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt. Mit dieser Unterschrift erkennen wir die Geltung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an.

Firma

Tel

Straße

Fax

PLZ, Stadt

Ansprechpartner

Land

Email



Bestellformular

Einfach ausfüllen und zurückfaxen
an: +49 211 90191 -127

PREIS

mit x markieren

ONLINE WERBUNG

Produktgalerie – Ihre Produktneuheit prominent auf der IMA-Startseite

(exklusiv für 10 Aussteller mit je einem Produkt, online von Oktober bis Ende Januar)

566,-



Sidebar Banner – Ihr Banner auf allen Folgeseiten Ihrer gewählten Kategorie

(exklusiv für 2 Aussteller pro Rubrik, 150 x 60 Pixel, online von Oktober bis Ende Januar)

205,-



Contentbanner – Ihr Banner auf allen Folgeseiten Ihrer gewählten Kategorie

(exklusiv für 3 Aussteller pro Rubrik, 500 x 60 Pixel, rotierend, online von Oktober bis Ende Januar)

514,-



Super Banner – Ihr Banner prominent auf allen Seiten ganz oben

(exklusiv für 1 Aussteller, 958 x 60 Pixel, online von Oktober bis Ende Januar)

3.605,-



Ihr Super Banner - prominent oberhalb des Tickettools ganz oben

(exklusiv für 1 Aussteller, 958 x 60 Pixel, online von Oktober bis Ende Januar)

3.500,-



Sidebar Banner – Ihr Banner im Tickettool

(exklusiv für 1 Aussteller, 215 x 250 Pixel, online von Oktober bis Ende Januar)

205,-



Ihr Banner auf dem E-Ticket und der Bestätigung der Online-Registrierung

(exklusiv für 1 Aussteller, 180 x 75 Pixel bzw. 180 x 50 Pixel)

1.340,-



Aussteller VIP-Galerie – Ihr Logo oberhalb der Ausstellerliste

(exklusiv für 4 Aussteller, online von Oktober bis Ende Januar)

160,-



Ihr Logo innerhalb der Ausstellerliste

(online von Oktober bis Ende Januar)

98,-



Ihr Logo im Ausstellerprofil

(online von Oktober bis Ende Januar)

98,-



SPECIALS

Messetaschen

(exklusiv für 1 Aussteller, Auflage 5.000 Stück)

Konfektionieren

2.085,-



Produktion und Konfektionieren

4.650,-



Beileger/Give Aways in der Messetasche

(exklusiv für 3 Aussteller, Prospekte oder Give Aways werden vom Aussteller geliefert; Voraussetzung: Messetasche wird gebucht)

1.099,-



Kugelschreiber in Messetaschen sowie zur Auslage an der Registrierung

(Auflage 5.000 Stück, exklusive Produktion)

750,-



Promotionteam

(Zugelassen sind je 2 Teams pro Halle mit maximal 3 Promotern; die Eintrittskarten sind inklusive, Personal und Material werden vom Aussteller gestellt. Bitte beachten Sie, dass wir keinerlei Promotionteams ohne unsere schriftliche Genehmigung dulden können. Wir werden die Promotionteams verstärkt überprüfen. Teams ohne offizielle Genehmigung des Veranstalters werden der Halle verwiesen!)

989,-



VIP-Lounge Sponsor

(exklusiv für 1 Aussteller, Werbematerial, Give-Aways, Tischaufsteller, Snacks, etc. werden vom Aussteller gestellt)

Preis auf Anfrage



Prospektständer

(exklusiv für 3 Aussteller, Produktion und Anlieferung der Prospekte sowie Bestückung der Prospektständer werden vom Aussteller übernommen. Die Platzierung der Prospektständer erfolgt durch uns)

546,-



Schuhputzer presented by

1.049,-



Alle Angebote werden nach dem Zeitpunkt der Buchung (Eingang Fax) und ausschließlich an Aussteller oder Mitaussteller der IMA 2011 vergeben. Alle Preise verstehen sich zzgl. 19 % MwSt. Änderungen vorbehalten! Die Sponsoring Gebühren sind zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 2. November 2010 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor Veranstaltungsbeginn. Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich als für die rechtsverbindliche Abgabe dieser Anmeldung bevollmächtigt. Mit dieser Unterschrift erkennen wir die Geltung der beigefügten Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH an.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH für Sponsoring Verträge

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Reed Exhibitions Deutschland GmbH, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf (nachstehend auch als „Veranstalter“ bezeichnet) und dem Sponsor für die jeweilige von dem Veranstalter durchgeführte Veranstaltung.
- 1.2 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Sponsors wird für das Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor ausgeschlossen.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Der Sponsor übernimmt nach Maßgabe der vertraglichen Regelung zwischen den Parteien Sponsoring für die jeweilige Veranstaltung des Veranstalters.
- 2.2 Dem Sponsor ist bekannt, dass der Veranstalter über weitere Sponsoren für die Veranstaltung verfügen wird. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, Unternehmen, die in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Sponsor stehen, als weitere Sponsoren und/oder Aussteller oder sonstige Teilnehmer an der Veranstaltung zuzulassen.
- 2.3 Das Sponsoring schließt nicht das Recht des Sponsors ein, auf Form und Inhalte oder sonst wie die Veranstaltung des Veranstalters Einfluss zu nehmen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor für das Sponsoring von dem Sponsor an den Veranstalter zu zahlende Betrag ist mit Zugang der Rechnung des Veranstalters bei dem Sponsor zur Zahlung fällig.
- 3.2 Gerät der Sponsor mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, hat er neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes und damit 8 Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozent p.a. an den Veranstalter zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Sponsor bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als des vorgenannten Pauschalbetrages entstanden.

4. Haftungsausschluss

- 4.1 Kann die Veranstaltung aus von dem Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden, ist der Veranstalter zur Rückzahlung der von dem Sponsor an den Veranstalter geleisteten Vergütung verpflichtet. Weitergehende Ansprüche des Sponsors bestehen in diesem Fall nicht.
- 4.2 Kann die Veranstaltung aus nicht von dem Veranstalter zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise oder nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Sponsor unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Veranstaltung zu informieren und diesem im Falle der vollständigen Undurchführbarkeit die bereits geleisteten Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit die anteiligen Zahlungen zu erstatten.
Weitergehende Ansprüche des Sponsors bestehen in diesem Fall nicht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Terroranschläge, Epidemien insbesondere SARS, Naturkatastrophen, bauliche Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden sowie behördlich angeordnete Räumung oder Stilllegung.
Der Veranstalter haftet über die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus nicht für die Erreichung der von dem Sponsor mit der Eingehung des Vertrages verfolgten weiter reichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, dass der Veranstalter deren Erreichung durch die schuldhaftige Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten erschwert oder vereitelt hat.
- 4.3 Der Veranstalter schließt dem Sponsor gegenüber mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die Haftung für jeden Schaden aus, der nicht aus einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruht. Die Haftung des Veranstalters ist in jedem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5. Vertraulichkeit

- 5.1 Der Sponsor verpflichtet sich, über alle nicht allgemein zugänglichen Informationen zu dem Veranstalter und der Veranstaltung, die ihm anlässlich der Zusammenarbeit mit dem Veranstalter bekannt werden, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten.
- 5.2 Die Verpflichtung gemäß vorstehenden Abs. 5.1 besteht auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Veranstalter und dem Sponsor hinaus.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder die Aufhebung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst.
- 6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung gelten zu lassen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 6.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Abwicklung sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich Düsseldorf.
- 6.4 Auf dieses Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

1. Allgemeines

Die Messe trägt den Namen "IMA 2011 – Internationale Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten". Die „bowling world“, die „coffee world“ und das „Service Solution Village“ sind Teile der IMA 2011. Die Veranstaltung findet auf dem Messegelände Düsseldorf statt.

Öffnungszeiten

18. – 20.01.2011	10.00 – 19.00 Uhr
21.01.2011	10.00 – 16.00 Uhr

2. Anmeldeschluss

Wir empfehlen eine Anmeldung bis zum 15.11.2010.

3. Zulassungsvoraussetzung/Klassifizierung der Ausstellungssektoren

3.1
Der Gesamtausstellungsbereich der "IMA 2011" umfasst die in dem Anmeldeformular zur "IMA 2011" bezeichneten Produktgruppen.

3.2

Produkte oder Dienstleistungen, die in der Anmeldung nicht gekennzeichnet oder aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

Zugelassene Ausstellungsstücke dürfen während der Messelaufzeit nicht entfernt werden.

3.3

Ausstellungsgüter, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, sind unzulässig.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und Zurschaustellung von unzulässigen Ausstellungsgütern zu untersagen und diese für die Dauer der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers sicherzustellen. Dem Veranstalter bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens im Einzelfall vorbehalten.

3.4

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern am Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet.

3.5

Der Aussteller ist nicht berechtigt, als Empfänger von Warensendungen (Messegut, Standbaumaterial, Informationsmaterial u.ä.) den Veranstalter zu bezeichnen. Gegen den Veranstalter können keine Ansprüche des Ausstellers daraus abgeleitet werden, dass er solche Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Waren nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

3.6

Die Präsentation von klassischen Produkten, die von den VDAI-Mitgliedern bzw. vom Automaten-Großhandel angeboten werden, ist für Verbände-Service-GmbH's untersagt.

3.7

Besucher- und Ausstellerbefragungen sind nur in vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung durch die IMA-Projektleitung zulässig.

4. Miete und Kosten

4.1

Die Standmiete ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten ohne Anspruch auf Minderung.

4.2

Neben der Standmiete werden zwingend folgende Kostenbeträge zusätzlich berechnet:

a) Im Falle eines Mitausstellers (siehe Pkt. 9 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen) beträgt die Mitausstellergebühr € 120,00 zzgl. des obligatorischen Katalogeintrags von € 395,00 für den Mitaussteller.

b) Für den Verbrauch von Allgemeinstrom eine anteilige Energiekostenpauschale in Höhe von € 10,50 pro Quadratmeter Ausstellungsfläche (für die Beheizung, Belüftung und allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen).

c) Der Beitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft (AUMA) beträgt € 0,60 pro m² Ausstellungsfläche. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der in- und ausländischen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

d) Die gestaffelte Marketingpauschale (s. Pkt. 8 "Marketingpauschale")

12- 40 m² € 695,00

41-100 m² € 975,00

über 100 m² € 1.145,00

e) Die Ausstellerversicherung gestaffelt nach Größenordnung des gemieteten Standes (s. Pkt. 9 "Ausstellerversicherung").

f) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese ist auch von ausländischen Ausstellern zu entrichten, gemäß des Beschlusses vom 1.1.1985 zur Umsatzsteuerregelung ausländischer Messebeteiligung. Eine Rückerstattung des Betrages kann angefordert werden beim Bundesamt für Finanzen (53221 Bonn, Tel. +49 228 406-0, Deutschland).

4.3

Die Standmiete und die Nebenleistungen sind zu 100% des Rechnungsbetrages spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Wird ausnahmsweise die Rechnung nach dem 02. November 2010 ausgestellt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in einer Summe zur Zahlung fällig, in jedem Fall aber vor dem Messe-/Ausstellungsbeginn.

4.4 IMA STARTER

Wahlweise stellt Reed Exhibitions Deutschland GmbH ein Komplettpaket für einen 9 m² Reihen- oder Eckstand inkl. Mietstand-System zur Verfügung. In diesem Paket sind folgende Leistungen enthalten:

- 2 Ausstellerausweise
- AUMA-Beitrag
- Energiekosten- und Marketingpauschale
- Standbau
- Stromanschluss (220V) 3,3 kW
- Grundgebühr Stromanschluss
- Prüfung der Elektroinstallation durch den TÜV
- Erdung Stand
- 24-h Steckdose für Reinigung
- Standreinigung
- Teppichboden: Rips o.ä., Farbe Grau oder Blau, inkl. Abdeckfolie etc.
- Konstruktion: Systemelemente, bestehend aus Stützen, Boden- und Deckenzargen, pulverbeschichtet, Farbe Lichtgrau
- Wände: HFP - Platten, 3,2 mm stark, Farbe Lichtgrau
- Blendenbeschriftung (15 Buchstaben max.)
- Blende: Vorgehängte Blende über den offenen Gangseiten, 300 mm hoch, weiß
- Zur Grundausstattung gehören: 2 Ablagen, 4 Strahler, Steckdose (3-fach), 1 Tisch rund, 3 Stühle, 1 Infotheke, 1 Papierkorb

Alle weiteren Bestellungen und Nebenkosten sowie die obligatorische Versicherung gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Preis für das IMA STARTER-Komplettpaket beträgt € 3.385,- zzgl. gesetzl. MwSt.

4.5 Paket @ coffee world

Wahlweise stellt Reed Exhibitions Deutschland GmbH ein Komplettpaket für einen 9 m² Reihen- oder Eckstand inkl. Mietstand-System zur Verfügung. In diesem Paket sind folgende Standbauleistungen enthalten:

- AUMA-Beitrag
- Präsentation der Teilnehmer im Internet sowie auf einer Doppelseite im offiziellen IMA-Katalog, der an alle Besucher verteilt wird
- kostenlose Werbemittel
- 3 Ausstellerausweise
- Energiekostenpauschale
- Standbau
- Stromanschluss (220V) 3,3 kW
- Grundgebühr Stromanschluss
- Prüfung der Elektroinstallation durch den TÜV
- Erdung Stand
- 24-h Steckdose für Reinigung
- Standreinigung
- Teppichboden: Rips o.ä., Farbe Grau oder Blau, inkl. Abdeckfolie etc.
- Konstruktion: Systemelemente, bestehend aus Stützen, Boden- und Deckenzargen, pulverbeschichtet, Farbe Lichtgrau
- Wände: HFP-Platten, 3,2 mm stark, Farbe Lichtgrau
- Decke: Nach Statik ausgerastert, ansonsten offen
- Blendenbeschriftung (15 Buchstaben max.)
- Blende: Vorgehängte Blende über den offenen Gangseiten, 300 mm hoch, weiß
- Zur Grundausstattung gehören: 2 Ablagen, 4 Strahler, Steckdose (3-fach), 1 Tisch rund, 3 Stühle, 1 Infotheke, 1 Papierkorb

Alle weiteren Bestellungen und Nebenkosten sowie die obligatorische Versicherung gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Preis für das coffee world-Komplettpaket beträgt € 3.450,- zzgl. gesetzl. MwSt.

4.6. Pro Shop Park @ bowling world

Präsentationsfläche "Pro Shop Park"

Das Rundum-Sorglos-Paket beinhaltet folgende Leistungen:

- Präsentationsfläche im Rahmen der Gemeinschaftsfläche zu Sonderkonditionen
- 1 Infotisch, 1 Sideboard, 2 Barhocker, Auslegestrahler
- Stromanschluss 3,3 kW inkl. Verbrauch
- einmalige Vorabreinigung, tägliche Standreinigung
- Präsentation der Teilnehmer im Internet sowie auf einer Doppelseite im offiziellen IMA-Katalog, der an alle Besucher verteilt wird
- kostenlose Werbemittel
- 2 Ausstellerausweise
- AUMA-Gebühr
- Teppichboden: Rips o.ä., Farbe Blau, inkl. Abdeckfolie etc.
- Blendenbeschriftung (15 Buchstaben max.)
- Blende: Vorgehängte Blende über den offenen Gangseiten, 300 mm hoch, weiß

Teilnahmegebühr

Die Kosten für 1 Präsentationsfläche betragen:

Economy-Paket:

€ 2.350,- zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Business Extras, zusätzlich buchbar:

Die obligatorische Versicherung in Höhe von € 215

4.7 Paket @ Service Solution Village

Wahlweise stellt Reed Exhibitions Deutschland GmbH ein Komplettpaket für einen 9 m² Reihen- oder Eckstand inkl. Mietstand-System zur Verfügung. In diesem Paket sind folgende Standbauleistungen enthalten:

- AUMA-Beitrag
- Präsentation der Teilnehmer im Internet sowie auf einer Doppelseite im offiziellen IMA-Katalog, der an alle Besucher verteilt wird
- kostenlose Werbemittel
- 3 Ausstellerausweise
- Energiekostenpauschale
- Standbau
- Stromanschluss (220V) 3,3 kW
- Grundgebühr Stromanschluss
- Prüfung der Elektroinstallation durch den TÜV

- Erdung Stand
- 24-h Steckdose für Reinigung
- Standreinigung
- Teppichboden: Rips o.ä., Farbe Grau oder Blau, inkl. Abdeckfolie etc.
- Konstruktion: Systemelemente, bestehend aus Stützen, Boden- und Deckenzargen, pulverbeschichtet, Farbe Lichtgrau
- Wände: HFP - Platten, 3,2 mm stark, Farbe Lichtgrau
- Decke: Nach Statik ausgerastert, ansonsten offen
- Blendenbeschriftung (15 Buchstaben max.)
- Blende: Vorgehängte Blende über den offenen Gangseiten, 300 mm hoch, weiß
- Zur Grundausstattung gehören: 2 Ablagen, 4 Strahler, Steckdose (3-fach), 1 Tisch rund, 3 Stühle, 1 Infotheke, 1 Papierkorb

Alle weiteren Bestellungen und Nebenkosten sowie die obligatorische Versicherung gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Preis für das coffee world-Komplettpaket beträgt € 3.450,- zzgl. gesetzl. MwSt.

5. Standaufbau/Produkt-/Musikpräsentationen

5.1 Standaufbau

Regulärer Aufbau:

Freitag, 14.01.2011, 7.00 Uhr durchgehend bis Montag, 17.01.2011, 18.00 Uhr.

Der Standaufbau muss bis Montag, 17.01.2011, 18.00 Uhr restlos beendet sein, damit eine ordnungsgemäße Reinigung vor der Eröffnung möglich ist. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem Veranstalter der Aufbau auch früher begonnen werden. In diesem Fall wird dem Aussteller durch den Veranstalter eine Aufbauggebühr von € 1,95 pro m²/Tag zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

5.2 Produkt-/Musikpräsentationen

Lautstarke Produkt-/Musikpräsentationen an den Messeständen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter möglich.

6. Standabbau

Nach Beendigung der Messe wird empfohlen, wertvolle, empfindliche und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände von den Ständen zu entfernen. Für den allgemeinen Abbau steht die Zeit von Freitag, 21.01.2011, 17.00 Uhr durchgehend bis Sonntag, 23.01.2011, 18.00 Uhr zur Verfügung. Ein verlängerter Abbau ist nicht möglich.

7. Standfeiern

Feiern und sonstige Veranstaltungen auf den Messeständen nach Beendigung der allgemeinen Öffnungszeiten der Messe sind nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Messeleitung und Genehmigung durch diese zulässig. Endet eine derartige Veranstaltung nach 24:00 Uhr des Tages, für den diese Veranstaltung angemeldet und genehmigt ist, hat der Aussteller an den Veranstalter die folgenden Beträge zu zahlen:

- bis 99m² Ausstellungsfläche € 490,00/Veranstaltung/Tag
- 100 – 249m² Ausstellungsfläche € 760,00/Veranstaltung/Tag
- 250 – 499m² Ausstellungsfläche € 990,00/Veranstaltung/Tag
- ab 500m² Ausstellungsfläche € 1.270,00/Veranstaltung/Tag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. Marketingpauschale

Die Marketingpauschale beinhaltet folgende Leistungen:

- a) Jeder Aussteller erhält kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Messtag bis zum letzten Messtag, zwei Ausweise für einen Stand bis 20 m² Größe, für je 20 m² angefangene Mehrstandfläche erhält der Aussteller einen Ausweis zusätzlich. Ab einer Standgröße von 201 m² erhält der Aussteller pro angefangene 50 m² Mehrfläche einen Ausweis zusätzlich.
- b) Den Grundeintrag und 6 Einträge von Warengruppen im offiziellen Messekatalog.
- c) Werbemittel gemäß Bestellung über das Aussteller-Servicepaket: Aufkleber, Poster, Besucherbroschüren und Eintrittskartengutscheine.
- d) Die Nutzung der Online-Kommunikationsplattform der IMA im Internet. Dieses beinhaltet: Firmenname, Adresse mit Telefon- und Fax-Nr., Ansprechpartner, Branchenverzeichnis, Standnummer, Firmenbeschreibung, Links zu E-Mails und Homepage, Terminvereinbarung.

9. Ausstellerversicherung

Der Aussteller nimmt an der von dem Veranstalter mit einer Versicherungsgesellschaft geschlossenen Versicherung teil, die diejenigen Risiken abdeckt, die in der mit "Versicherungsschutz für Aussteller" überschriebenen Anlage zu diesen Messe- und Ausstellungsbedingungen mit den weiter geltenden Konditionen genannt sind. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Versicherung ist die Zahlung des Betrages wie folgt gestaffelt:

- bis 20 m² Ausstellungsfläche € 215,00
- bis 100 m² Ausstellungsfläche € 244,00
- ab 101 m² Ausstellungsfläche € 300,00

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer durch den Aussteller innerhalb der in dem Anmeldeformular zu der Veranstaltung genannten Frist.

Der Versicherer weist ausdrücklich darauf hin, dass Versicherungsschutz nur bei vollständiger Zahlung der in Rechnung gestellten Beträge besteht.

10. Verlegung Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge der Messe

Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge am Messengelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen. Etwaige Ansprüche des Ausstellers werden hierdurch nicht begründet.

Juni 2010

1. Allgemeines

1.1

Organisator ist die Reed Exhibitions Deutschland GmbH,
Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf
Telefon: 0211/90191-134/-137,
Telefax: 0211/90191-127

Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit der örtlichen Messegesellschaft.

1.2

Jeder Aussteller erhält bis 3 Wochen vor Messebeginn, bei Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt unverzüglich nach Vertragsschluss, ein Aussteller-Servicepaket, aus dem sich die technische Abwicklung sowie die vermietetseitigen/bauseitigen Vorgaben ergeben, die jeder Aussteller unbedingt einzuhalten hat. Im übrigen gelten die nachfolgenden Allgemeinen sowie die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters.

2. Anmeldung

Bei Bestellung eines Standes ist ein Anmeldeformular des Veranstalters zu verwenden. Die Anmeldung muss von dem Aussteller vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben und bis zum Meldetermin, der auf dem Anmeldeformular sowie in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen angegeben ist, bei dem Veranstalter eingegangen sein. Der Aussteller ist an seine Anmeldung 12 Wochen gebunden.

3. Zulassungsvoraussetzungen

3.1

Die Teilnahme als Aussteller setzt voraus, dass die auszustellenden Erzeugnisse den aus der beigefügten Nomenklatur ersichtlichen Waren-/Produktgruppen angehören. Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte die erforderlichen Auskünfte zu geben.

3.2

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungen zu begründen. Auf die Teilnahme an einer vorangegangenen Veranstaltung kann sich der Aussteller nicht berufen. Ein Konkurrenzausschluss kann durch den Veranstalter nicht zugestanden werden.

4. Vertragsschluss, Abtretungsverbot

4.1

Innerhalb der Bindungsfrist (vgl. Ziff. 2) erhält der Aussteller eine Nachricht, ob eine Zulassung erfolgt. Wird der Aussteller zugelassen, erhält er eine schriftliche Anmeldebestätigung, mit deren Zugang der Vertrag zustandekommt.

4.2

Für den Fall, dass der Veranstalter dem Aussteller außerhalb dieser Geschäftsbedingungen gesondert schriftlich, insbesondere durch einen Hinweis auf dem Anmeldeformular ein Recht gewährt, nach Vertragsschluss vom Ausstellungsvertrag zurückzutreten, gilt Folgendes:

In diesem Fall ist der Aussteller berechtigt, binnen 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung von dem Ausstellungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts kommt es auf den Zugang beim Veranstalter an.

Nach diesem Zeitpunkt ist ein Rücktritt von dem Vertrag außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen durch den Aussteller nicht möglich. Sagt der Aussteller nach diesem Zeitpunkt

seine Teilnahme ab, oder erklärt er den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, hat er die volle Standmiete und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen.

4.3

Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der vertraglich vereinbarten Standort und Standgröße einen anderen Stand zuzuweisen oder eine Verlegung des Standes vorzunehmen oder die Maße des Standes zu ändern, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere aus Gründen der Gestaltung der Messe insgesamt, der vorhandenen Kapazität oder der baulichen Gegebenheiten erforderlich ist. Ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Schadenersatz des Ausstellers oder sonstige Ansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die angebotene Standgröße unterschreitet oder überschreitet die vereinbarte Standgröße um mehr als 15%. In diesem Fall kann der Aussteller von dem Vertrag zurücktreten. Andernfalls ist der Mietzins entsprechend anzupassen.

4.4

Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Ausstellungsvertrag mit dem Veranstalter an Dritte abzutreten.

5. Rücktritt des Veranstalters

5.1

Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz von dem Aussteller zu verlangen, wenn der Aussteller trotz einer entsprechenden Aufforderung des Veranstalters und fruchtlosem Verstreichen einer von dem Veranstalter gesetzten angemessenen Nachfrist

- nicht gemeldete, nicht zugelassene oder gebrauchte Waren ausstellt, soweit letztere nicht der Vorführung dienen,
- sich mit Zahlungen betreffend die vertragsgegenständliche Messe im Zahlungsverzug befindet,
- ohne Zustimmung des Veranstalters den Stand untervermietet oder Dritten überläßt,
- einen Mitaussteller nicht ordnungsgemäß anmeldet (vgl. Ziff. 9),
- den Standaufbau/Standabbau verspätet, d. h. nach Ablauf der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen genannten Fristen vornimmt,
- sich nicht an die Vorgaben gemäß Ziff. 11 zur Gestaltung und Ausstattung des Standes hält,
- der Aussteller nach Vertragsabschluss leistungsunfähig wird oder seine Leistungsfähigkeit gefährdet ist oder der Veranstalter von der mangelnden oder gefährdeten Leistungsfähigkeit des Ausstellers nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangt, sofern der Aussteller nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet.

Tritt der Veranstalter von dem Vertrag zurück, ist er berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 35 % der Standmiete sowie die bereits entstandenen Nebenkosten zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches bleibt vorbehalten. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.

5.2

Statt des Rücktrittes und der Geltendmachung von Schadensersatz kann der Veranstalter nach seiner Wahl den Aussteller im Falle der Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren zur Entfernung dieser Waren, im Falle der Untervermietung oder Überlassung des Standes an Dritte ohne Zustimmung des Veranstalters zur Räumung des Standes durch den Dritten, im Fall der Nichteinhaltung der Vorgaben zur Gestaltung und Ausstattung des Standes zur Anpassung der Gestaltung oder Entfernung des Standes verpflichten; im Fall des Zahlungsverzuges, des verspäteten Standaufbaus und der Leistungsgefährdung kann der Veranstalter dem

Aussteller einen anderen Stand unter Anpassung des geschuldeten Mietzinses zuteilen.

6. Höhere Gewalt

Wird die Abhaltung der Messe durch unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von dem Veranstalter zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich oder kann diese nicht in der Art wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere durch Terroranschläge, Epidemien insbesondere SARS, Naturkatastrophen, höhere Gewalt, bauliche Veränderungen seitens des Vermieters, Wasserschäden, behördlich angeordnete Räumung oder Stilllegung, ist der Veranstalter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Aussteller unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit der Durchführung der Messe zu informieren und diesem im Falle der vollständigen Undurchführbarkeit die bereits geleisteten Zahlungen, im Falle der teilweisen Undurchführbarkeit die anteiligen Zahlungen zu erstatten.

7. Zahlungsbedingungen

7.1

Die Standmiete und die sonstigen Entgelte sind Nettobeträge, neben denen die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Höhe zu entrichten ist.

7.2

Die Fälligkeit der Standmiete und der Nebenleistungen ergeben sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

7.3

Der Aussteller gerät ohne Mahnung mit Ablauf der in den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen genannten Zahlungsfristen in Verzug. In diesem Fall hat er neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes (5 % über dem Basiszinssatz; sofern der Veranstalter kein Verbraucher ist, 8 % über dem Basiszinssatz), mindestens aber mit 8 % zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als des vorgenannten Pauschalbetrages entstanden.

8. Leistungen des Veranstalters

8.1

Im Standmietbetrag sind folgende Leistungen eingeschlossen:

- Reinigung der Hallengänge
- Stellung des Kontroll- und Wachpersonals für die allgemeine Bewachung der Messe

8.2

Weitere Nebenleistungen wie Anschlüsse von Strom und/oder Wasser hat der Aussteller bei dem Vermieter zu beantragen. Vertragliche Vereinbarungen werden unmittelbar zwischen Vermieter und Aussteller geschlossen. Die durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters mit der Installation beauftragten Firmen erteilen die Rechnung für Installation und Verbrauch direkt an den Aussteller. Antragsformulare für Standaufbau, Telefon, Strom, sonstige Messeserviceleistungen sind aus dem Aussteller-Service-Paket zu entnehmen.

9. Mitaussteller/Gemeinschaftsstände

9.1

Mehrere Aussteller können einen Stand gemeinsam mieten. Sie haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Dieser ist Ansprechpartner des Veranstalters. Alle anderen Aussteller werden als Mitaussteller behandelt.

9.2

Der/Die Aussteller ist/sind nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den gemieteten Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf

auf dem Stand nicht geworben werden.

9.3

Die Aufnahme eines Mitausstellers unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters hat der Aussteller bei dem Veranstalter schriftlich zu beantragen. Der Aussteller hat in diesem Fall eine Mitausstellergebühr pro Mitaussteller zu zahlen. Die Höhe ergibt sich aus den Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

Als Mitaussteller gelten alle Firmen, die neben dem Hauptmieter den Stand mit benutzen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptmieter enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Hersteller solcher Waren, Dienstleistungen und sonstige Erzeugnisse, die zur Demonstration des Angebotes eines Ausstellers erforderlich sind, gelten nicht als Mitaussteller.

Mitaussteller und Aussteller haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

10. Standzuteilung

10.1

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Die Entscheidung richtet sich nach Gesichtspunkten, die durch das Messe-/Ausstellungsthema, gestalterische Elemente und die bauliche Situation gegeben sind. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Nicht maßgebend ist das Eingangsdatum der Anmeldung. Die Standzuteilung wird dem Aussteller schriftlich mit Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt.

10.2

Baulich bedingte Säulen und Träger sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche des zugeteilten Standes enthalten. Hieraus ergibt sich kein Anspruch auf Minderung. Die Standmiete bezieht sich auf die gemietete Fläche, d.h. Standbegrenzungswände und sonstige Ein- und Aufbauten sind in dem Standmietpreis nicht enthalten.

10.3

Der Veranstalter behält sich aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes vor. Diese darf in der Breite und Tiefe jeweils höchstens 20 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Ausgenommen von dieser Regelung sind Stände, die ausdrücklich als Fertig- und Systemstand angemeldet wurden.

10.4

Nach erfolgter Standzuteilung kann der Veranstalter eine Verlegung des Standes nur bei Vorliegen zwingender planerischer oder baulicher Gründe anordnen. In diesem Fall hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen.

11. Standaufbau, Gestaltung der Stände

11.1

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Gesamteindrucks sind von dem Veranstalter Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung im Servicepaket vorgegeben, die verbindliche Auflagen für den Aussteller enthalten. Der Aussteller ist vor der Planung eines Standbaues verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standflächen (Säulen, Brandschutzeinrichtungen etc.) rechtzeitig beim Veranstalter zu informieren. Sofern der Stand nicht einen Tag vor Messebeginn aufgebaut und bezogen ist, ist der Veranstalter berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen bzw. zu dekorieren. Der Mieter hat in diesem Fall den vollen Mietzins und die bereits entstandenen Kosten zu übernehmen. Darüber hinaus trägt er die für Dekoration bzw. Ausfüllen des nicht bezogenen Standes entstehenden Kosten.

11.2

Gastronomische Flächen sind bei dem Veranstalter besonders anzugeben und werden gesondert berechnet. Diese Flächen müssen ausdrücklich von dem Veranstalter genehmigt werden.

11.3

Die Gestaltung und der Aufbau des Ausstellungsstandes haben so zu

erfolgen, dass keine Nachbarfirma durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte verhindert wird.

11.4

Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Genehmigungsfreier Standbau ist bis zu einer Höhe von 6,00 m möglich. Dabei sind die Rückwände zum Standnachbarn zwischen 2,50 und 6,00 m neutral weiß zu gestalten. Ab einer Bauhöhe von 6,00 m ist die schriftliche Einwilligung des Standnachbarn von dem Aussteller einzuholen. Standbau, der eine Höhe von 6,00 m überschreitet bedarf ebenso wie Abhängungen der schriftlichen Einwilligung der Reed Exhibitions Deutschland GmbH.

11.5

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand ununterbrochen mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besuche zugänglich zu halten. Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein, eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.

11.6

Minimalanforderungen an die Standgestaltung sind das Verlegen eines Bodenbelages, die Anbringung einer Schriftblende an der Standgrenze zu den Gängen und eine ansprechende Gestaltung der Rück- und Seitenwände, für deren Bereitstellung der Aussteller eigenständig Sorge zu tragen hat.

12. Standabbau

12.1

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Andernfalls ist eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Bruttostandmiete fällig.

12.2

Die Messe-/Ausstellungsstandfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Aufgebrauchtes Material, Fundamente, Ausgrabungen, Beschädigungen sowie Teppichklebeband und Klebereste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

12.3

Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Stände bzw. Messe-/Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termins noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und/oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden.

13. Haftung des Veranstalters

13.1

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

13.2

Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmern entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig.

13.3

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

14. Doppelgeschossige Standaufbauten

In Ausnahmefällen kann für zwei-, drei- und vierseitig offene Stände eine zweigeschossige Bauweise zugelassen werden. Hierzu gelten folgende Bestimmungen:

14.1

Eine zweigeschossige Bauweise wird nur für Stände zugelassen, die mindestens 100 qm Grundfläche haben.

14.2

Durch das zweite Geschoss darf die Grundfläche des Standes höchstens zu 50% überbaut werden.

14.3

Doppelgeschossige Stände müssen grundsätzlich zwei voneinander unabhängige Abgänge haben.

14.4

Für alle Stände, die in zweigeschossiger Baureihe ausgeführt werden sollen, sind Standentwürfe in doppelter Ausführung (Grundrisse, Schnitt, Ansichten), aus denen die genauen Maße ersichtlich sind, bis spätestens 10 Wochen vor Messebeginn an die Messeleitung zur Genehmigung einzureichen.

14.5

Der Aufbau von zweigeschossigen Ständen muss außerdem baupolizeilich genehmigt werden. Ein entsprechender Bauantrag ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Grundriss, Schnitt- und Ansichtszeichnungen, Baubeschreibung und statische Berechnung) in zweifacher Ausfertigung spätestens 10 Wochen vor Messebeginn bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt einzureichen. Messestände, die ohne Baugenehmigung aufgebaut werden, werden zur Eröffnung nicht freigegeben.

14.6

Bei mehrgeschossiger Standbauweise erhöht sich der Quadratmeterpreis für die überbaute Fläche um 50%.

14.7

Bei zweigeschossiger Bauweise ist die Genehmigung des Standnachbarn bei offener Bauweise des zweiten Obergeschosses notwendig.

15. Belegung von Gangflächen

Mietet ein Aussteller Standflächen, die durch Gangflächen voneinander getrennt sind, so kann er diese Gangflächen nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter mit Teppichboden auslegen, um ein einheitliches Präsentationsbild seines Unternehmens herzustellen. Eine Überbauung von solchen Gangflächen kann ebenfalls nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter und Erfüllung eventueller technischer Auflagen, die der Veranstalter im Rahmen einer Genehmigung dem Aussteller schriftlich bekanntgibt, erfolgen. Die belegte bzw. überbaute Gangfläche wird mit 30% des regulären Standmietpreises pro Quadratmeter berechnet. Eine Bebauung der Gangflächen mit Ausstellungsgut/ Standbauelementen oder sonstigem ist nicht gestattet.

16. Hausordnung/Hausrecht

16.1

Der Veranstalter übt im gesamten Gelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

16.2

Eine eventuell von dem Veranstalter erlassene und dem Aussteller zur Kenntnis gebrachte Hausordnung erkennt der Aussteller als für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten verbindlich an.

16.3

Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Messe-/Ausstellungs-

gelände erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten und haben das Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung zu verlassen. Eine Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet.

17. Vermieterpfandrecht

Dem Veranstalter steht hinsichtlich seiner berechtigten Forderungen ein Vermieterpfandrecht am Messe-/Ausstellungsgut des Ausstellers zu. Es wird geltend gemacht durch Mitteilung gegenüber den am Stand anwesenden Vertretern des Ausstellers.

Messe-/Ausstellungsgut darf daher nach Beendigung der Messe/Ausstellung nur abtransportiert werden, wenn der Veranstalter nicht von seinem Pfandrecht Gebrauch gemacht hat.

Nach Geltendmachung des Vermieterpfandrechts haftet der Veranstalter nicht für unverschuldete Beschädigungen oder Verluste an dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Gegenständen.

Die Verwertung des Pfandguts kann nach schriftlicher Ankündigung durch freihändigen Verkauf erfolgen. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle von dem Aussteller eingebrachte Gegenstände in dessen unbeschränktem Eigentum stehen oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

18. Handverkauf

Handverkauf ist nicht zulässig.

19. Werbung/Gewinnspiele

Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben sowie der Ansprache von Besuchern nur innerhalb des ihm zugewiesenen Standes berechtigt. Ohne Genehmigung in den Messehallen angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbedrucke werden während der Messe kostenpflichtig entfernt. Ein Nachweis über den Verursacher muss von dem Veranstalter nicht erbracht werden. Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und musikalische Vervielfältigungsrechte) und sind rechtzeitig anzumelden und gebührenpflichtig. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten oder Moden im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

Besonders bei Verstößen gegen diese Regelungen kann der Veranstalter einschreiten und Unterlassung verlangen.

Der Einsatz von Promotion Teams außerhalb des zugewiesenen Standes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Aussteller, die ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters Promotion Teams einsetzen, schulden für jeden Fall der Zuwiderhandlung dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.200,00 €.

Tombohlen, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u.ä. dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters durchgeführt werden.

20. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe-/Ausstellungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung. Der Veranstalter empfiehlt zur Sicherung des Standes während der Nachtstunden auf dem Stand des Ausstellers eine Standwache ausschließlich von dem für die Messe zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit dem Veranstalter rechtzeitig zu vereinbaren.

21. Musterschutz

Es ist Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern, insbesondere, sie vor Bild-, Video- und Tonaufnahmen einschließlich Skizzieren zu schützen.

Der Aussteller hat Verletzungen oder Beeinträchtigungen gewerblicher Schutzrechte anderer Aussteller zu unterlassen. Der Veranstalter

behält sich vor, im Fall gerichtlich nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen durch einen Aussteller diesen von der laufenden Veranstaltung und/oder von zukünftigen Veranstaltungen unter Aufrechterhaltung der vollen Standmietzinsforderung einschließlich Nebenkosten auszuschließen. Haftungsansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte können gegen den Veranstalter nicht geltend gemacht werden.

22. Fotografieren/Zeichnen

Gewerbsmäßiges Fotografieren, Zeichnen, Video- und Tonaufzeichnungen innerhalb des Ausstellungsgeländes bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter.

23. Ausschlussklausel/Verjährung

23.1

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend zu machen, später geltend gemachte Ansprüche sind ausgeschlossen.

23.2

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt; ausgenommen sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Düsseldorf. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Düsseldorf.

25. Schlußbestimmungen

25.1

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Der Vertragstext in deutscher Sprache ist verbindlich.

25.2

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und/oder der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

25.3

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt ebenso für Abweichungen von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

Juni 2010

Versicherungsschutz für Aussteller

-Ausstellerversicherung Nr. 151834 und 151835-

F

Der vollständige Inhalt des Versicherungsvertrages und der Versicherungsbedingungen kann auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung der Hauptinhalte der Police. Diese Zusammenfassung kann nicht als Police ausgelegt werden. Der Vertrag besteht aus 3 Teilen:

Teil 1

-Versicherung von Ausstellungen und damit verbundene Transporte- EUR 25.000,-- auf erstes Risiko je Versicherungsfall

Versichert ist das gesamte Ausstellungsgut des Ausstellungsstandes (inkl. Standeinrichtung, auch wenn dieser geliehen ist) während der Dauer der Ausstellung einschließlich des Hin- und Rücktransportes. Hierbei sind Verluste und Beschädigungen als Folge einer versicherten Gefahr versichert (z.B. Diebstahl; Feuer; sonstige Beschädigung). Wertvolle Gegenstände kleineren Formates müssen in Glasvitrinen oder Schaukästen eingeschlossen werden (z.B. Edelmetalle, Schmucksachen, Kunstgegenstände, oder andere Sammlerstücke). Wertvolle Gegenstände sind bis maximal 10 % der Erstrisikosumme, EUR 2.500,-- versichert. Sofern eine Höherversicherung gewünscht ist, muss dies mit dem Versicherungsmakler, der OSKAR SCHUNCK AG & Co. KG, abgestimmt werden. Dies gilt auch für Pelze. Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigem Abhandenkommens besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die Ausstellungsgüter während des Auf- und Abbaues des Ausstellungsstandes und der Besuchszeit bis zur Schließung der Hallen durch die Versicherten und / oder deren Angestellte ständig beaufsichtigt sind und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.

Wichtige Ausschlüsse (u.a.):

- Krieg, Bürgerkrieg und kriegsähnliche Ereignisse, Terrorismus und pol. Gewalthandlungen, Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand, radioaktive Verseuchung aus der Verwendung von chem., biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mit wirkende Ursachen; Kernenergie oder sonstige Strahlung
- Verlust oder Beschädigung an im Freien befindlichen Ausstellungsgütern durch Diebstahl und Witterungsbedingungen
- Unterschlagung durch Angestellte
- Abhandenkommen bestimmter Güter während der Messe, z.B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel
- Innerer Verderb und natürliche Beschaffenheit des Ausstellungsgutes
- Politurrisse, Leimlösungen, Rost- oder Oxydation
- Röhren- und Fadenbruch, Schwund, Geruchsannahme, Ungeziefer
- Fehlen oder Mängel einer nicht beanspruchungsgerechten Verpackung
- Schäden verursacht durch die Bearbeitung, Montage, Demontage, Benutzung oder Vorführung selbst
- In Garderobenstücken und Aktentaschen etc. befindliche Gegenstände, ferner Geld und Wertsachen

Teil 2

-Versicherung von Vermögens- und Güterfolgeschäden- EUR 25.000,-- auf erstes Risiko je Versicherungsfall

Reine Vermögensschäden gelten versichert, sofern es sich um Verspätungs- oder Nachnahmefehler handelt. Voraussetzung ist, dass

ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet. Güterfolgeschäden sind ebenfalls versichert. Der eingetretene Güterfolgeschaden resultiert daraus, dass er als unmittelbare Folge auf einen ersatzpflichtigen Güterschaden zurückzuführen ist.

Teil 3

-Haftpflichtversicherung-

EUR 3.200.000,-- für Personen- und Sachschäden

EUR 50.000,-- für Vermögensschäden (je Versicherungsfall). Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Jahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme

Versichert ist das Risiko eines Ausstellers, von Dritten wegen eines Verhaltens im Zusammenhang mit einer Ausstellung auf Grund gesetzlicher Haftung privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden. Mitversichert ist u.a. die Abwehr unberechtigter Ansprüche

Wichtige Ausschlüsse (u.a.):

- Für die Haftpflichtversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in denen u.a. folgende Ausschlüsse enthalten sind:
 - Allmählichkeitsschäden (durch Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit)
 - Abwässerschäden
 - Schäden an fremden Sachen, die der Aussteller gemietet, geleast, gepachtet, geliehen etc. hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
 - Bearbeitungsschäden
 - Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen

Allgemeines

Selbstbeteiligung

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von **EUR 160,--** je Schadenfall.

Sonstiges

Versicherer sind die **AXA Versicherung AG, Rolandstr. 44, 40476 Düsseldorf** und die **KRAVAG-LOGISTICS AG, Innere Kanalstraße 15, 50823 Köln** Köln mit denen der Veranstalter den Versicherungsvertrag abschließt. Die Deckung besteht subsidiär zu anderen evtl. bestehenden Policen.

Der Vertrag wird durch die **OSKAR SCHUNCK Aktiengesellschaft & Co. KG, Grafenberger Allee 293, 40237 Düsseldorf** betreut.

Für sämtliche Vertrags- und Schadenangelegenheiten sprechen Sie bitte die **OSKAR SCHUNCK Aktiengesellschaft & Co. KG** an.

Es betreut Sie dort:

Herr Daniel Miebach

Tel. +49 211/13993-177, Fax +49 211/13993-199

Für **dringende Schadenfälle außerhalb der Geschäftszeit der OSKAR SCHUNCK AG & Co. KG** ist das Sachverständigenbüro **C. Gielisch** zu kontaktieren (bei Schäden ab EUR 1.500,--).

C. Gielisch GmbH

Zollhof 1

40221 Düsseldorf

Tel. +49 211 13806-01, Fax +49 211 32 36 830

- 24-Stunden- hotline +49 180 5443547 -